Antrag des Landesvorstands zur Mitgliederversammlung am 20.11.2026

Die Mitgliederversammlung beschließt folgende neue Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des BUND Berlin:

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des BUND Berlin e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen des BUND Berlin e.V. Sie ergänzt die Satzung und ist im Einklang mit deren Bestimmungen anzuwenden.

Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet auf Grundlage der Satzung. Die Versammlungsleitung gewährleistet einen geordneten, transparenten und fairen Ablauf sowie die gleichberechtigte Möglichkeit der Mitglieder, sich an der Aussprache und an Abstimmungen zu beteiligen.

§ 2 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des BUND Berlin, dessen Mitgliedsrechte nicht nach § 4 Abs. 5 der Satzung ruhen.

Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Eine juristische Person übt ihr Stimmrecht durch eine natürliche Person aus, die bei der Akkreditierung eine Vollmacht in Textform vorlegt.

Stimmberechtigte weisen sich bei der Akkreditierung aus und erhalten eine nicht übertragbare Stimmkarte. Wer die Versammlung endgültig verlässt, gibt die Stimmkarte zurück.

Zweifel an der Stimmberechtigung klärt die Versammlungsleitung anhand der Mitgliederverwaltung. Auf Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Gäste, Öffentlichkeit, Aufnahmen

Die Mitgliederversammlung ist für Mitglieder öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen, insbesondere Mitarbeitende, Referent*innen und Pressevertreter*innen; auf Widerspruch eines stimmberechtigten Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

Nichtmitglieder erhalten das Wort nur, wenn die Versammlungsleitung es zulässt. Die Geschäftsführung erhält das Wort zu ihren Berichten und zur Beantwortung von Fragen.

Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Zustimmung der Versammlungsleitung zulässig. Die Versammlungsleitung gibt dies zu Beginn bekannt.

II. Durchführung der MV

§ 4 Eröffnung und Beginn der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands eröffnet und bis zur Wahl der Versammlungsleitung durch dieses geleitet. Anschließend wird eine Versammlungsleitung und Protokollführung gewählt, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

Die Versammlungsleitung stellt fest, ob die Versammlung form- und fristgerecht einberufen wurde, und gibt die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten bekannt.

Anschließend beschließt die Mitgliederversammlung die Tagesordnung (§ 6).

Die Versammlungsleitung stellt die Tagesordnung vor und sorgt dafür, dass die Mitgliederversammlung entsprechend der Satzung durchgeführt wird.

§ 5 Versammlungsleitung und Protokollführung

Die Versammlungsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie erteilt das Wort, führt durch die Tagesordnung, stellt Anträge zur Abstimmung und gibt die Abstimmungsergebnisse bekannt. Sie übt das Hausrecht im Rahmen der geltenden Bestimmungen aus.

Die Versammlungsleitung achtet auf die Einhaltung dieser Geschäftsordnung und behandelt vergleichbare Verfahrensfragen nach einheitlichen Maßstäben. Sie kann jederzeit während der Sitzung verfahrensleitende Hinweise geben.

Die Versammlungsleitung kann aus bis zu drei Personen bestehen, sie bestimmen untereinander wer die jeweiligen Punkte der Versammlung leitet.

Wer für ein Amt kandidiert, einen Antrag gestellt hat oder nach § 13 persönlich betroffen ist, gibt die Leitung für den betreffenden Tagesordnungspunkt ab.

Die Protokollführung erfolgt nach Maßgabe der Satzung. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Wahl der Versammlungsleitung erfolgt in der Regel offen, es sei denn, dass ein Antrag zu einer geheimen Wahl eingereicht wurde.

§ 6 Tagesordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn über die Tagesordnung auf Grundlage der mit der Einladung bekannt gegebenen vorläufigen Tagesordnung.

Nach Beschluss der Tagesordnung kann per Geschäftsordnungsantrag die Reihenfolge geändert sowie Tagesordnungspunkte vertagt werden.

Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, können nur als zulässige Initiativanträge (§ 13) behandelt werden.

Anträge, die bis zum Ende der Versammlung nicht behandelt wurden, gelten als auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung vertagt, sofern die Mitgliederversammlung sie nicht an den Vorstand überweist.

§ 7 Worterteilung und Redeliste, Aussprache

Wortmeldungen sind nach Eröffnung der Aussprache zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zulässig. Das Wort wird grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Antragstellende erhalten zu Beginn der Aussprache das Wort und vor der Abstimmung zur Erwiderung sowie zur Beantwortung von Fragen zum Antrag.
Mitglieder des Landesvorstands können sich auch außerhalb der Reihenfolge der Redeliste äußern. Die Versammlungsleitung achtet dabei auf eine faire Verteilung der Redezeit.

§ 8 Redezeit und Begrenzung der Aussprache

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds die Redezeit begrenzen, die Redeliste schließen oder die Aussprache beenden.

Vor der Abstimmung über den Schluss der Redeliste werden die noch vorgemerkten Rednerinnen und Redner bekannt gegeben. Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden, das sich noch nicht zur behandelten Sache geäußert hat.

Die Versammlungsleitung stellt sicher, dass vor einer Abstimmung eine angemessene Gelegenheit zur Aussprache besteht.

Die Redezeit für Beiträge ist in der Regel auf drei Minuten begrenzt. Für thematische Vorträge, Berichte und die Vorstellung der Finanzplanung gilt diese Begrenzung nicht. Weitere Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsordnungsanträge

Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und kurz begründet werden. Die Antragstellenden erhalten hierzu außerhalb der Redeliste das Wort.

Vor der Abstimmung erhält jeweils eine Person für und eine gegen den Geschäftsordnungsantrag Gelegenheit zur Stellungnahme.

Sollte es keine Gegenrede zum Geschäftsordnungsantrag geben, so ist der Geschäftsordnungsantrag ohne Abstimmung damit angenommen. Der Antrag ist mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmengleichstand ist der Antrag abgelehnt.

Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf Begrenzung der Redezeit, Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte, Unterbrechung oder Vertagung sowie

auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte. Soweit ein Antrag nicht unter diese Beispiele fällt, entscheidet die Versammlungsleitung über das weitere Verfahren unter Beachtung der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen und persönliche Erklärungen

Wer nicht zur Sache spricht oder eine beschlossene Redezeit überschreitet, kann von der Versammlungsleitung ermahnt werden. Nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung kann das Wort entzogen werden.

Bei grober oder wiederholter Störung kann die Versammlungsleitung eine Person für den laufenden Tagesordnungspunkt, in schweren Fällen für den Rest der Versammlung, von der Teilnahme ausschließen. Grobe Störungen sind beispielsweise wiederholte diskriminierende, insbesondere rassistische, sexistische oder menschenverachtende Äußerungen oder anders geartete Beleidigungen und laute Beiträge außerhalb der Redereihenfolge. Bei Widerspruch zum Ausschluss der Versammlung entscheidet die Versammlung.

Persönliche Erklärungen sind grundsätzlich am Ende der Aussprache zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zulässig. Sie dienen der Klarstellung persönlicher Äußerungen oder der Zurückweisung persönlicher Angriffe und dürfen keinen Redebeitrag zur Sache enthalten.

III. Anträge

§ 11 Einreichung und Behandlung von Anträgen

Für die Einreichung von Anträgen gelten die in der Satzung festgelegten Fristen und Voraussetzungen.

Anträge sollen einen eindeutigen Titel, eine konkrete Beschlussformulierung und eine kurze Begründung enthalten. Soweit erforderlich, sind die Auswirkungen auf die Arbeit, die Organisation und die Finanzen, soweit sie abzusehen sind, des Landesverbandes darzustellen.

Die eingegangenen Anträge werden den Mitgliedern satzungsgemäß zugänglich gemacht. Die Versammlungsleitung achtet darauf, dass über jeden Antrag in einer eindeutig bestimmbaren Fassung abgestimmt wird.

§ 12 Änderungsanträge

Änderungsanträge beziehen sich auf einen vorliegenden Antrag und müssen in einem sachlichen Zusammenhang mit diesem stehen. Sie sind so zu formulieren, dass die vorgeschlagene Änderung eindeutig erkennbar ist.

Änderungsanträge können bis zu Beginn der Abstimmung über den Antrag gestellt werden.

Die Versammlungsleitung kann verlangen, dass Änderungsanträge schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Sie stellt sicher, dass der Wortlaut vor der Abstimmung bekannt ist.

Änderungsanträge, die den Gegenstand des ursprünglichen Antrags wesentlich erweitern oder einen neuen, eigenständigen Beschlussgegenstand einführen, sind als eigenständige Anträge zu behandeln. Dabei gelten die Bestimmungen der Satzung zu Antragsfristen, Tagesordnung und Initiativanträgen.

Über zulässige Änderungsanträge wird vor der Abstimmung über den geänderten Hauptantrag entschieden. Die Reihenfolge mehrerer Änderungsanträge richtet sich nach ihrem Inhalt und den Auswirkungen auf den Hauptantrag.

§ 13 Initiativanträge

Initiativanträge sind unter den in der Satzung und dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Voraussetzungen zulässig. Sie dürfen sich nur auf Sachverhalte beziehen, die erst nach Ablauf der regulären Antragsfristen bekannt geworden sind (Initiativcharakter). Die erforderlichen Unterschriften und die konkrete Beschlussformulierung müssen vor der Abstimmung vorliegen.

Initiativanträge werden mit Titel, Beschlussformulierung, Begründung und den Unterschriften von mindestens zehn anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich bei der Versammlungsleitung eingereicht. Die Begründung soll darlegen, warum der Antrag nicht fristgerecht gestellt werden konnte.

Initiativanträge können bis zu 30 Minuten nach Beginn der Versammlung eingereicht werden.

Initiativanträge zur Änderung der Satzung und zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern sind ausgeschlossen.

Die Versammlungsleitung prüft vor der Behandlung, ob die Voraussetzungen für einen Initiativantrag erfüllt sind. Über die Zulässigkeit entscheidet sie unter Beachtung der Satzung. Bei Zweifeln kann die Mitgliederversammlung über die Verfahrensfrage entscheiden.

Bei Initiativanträgen mit finanziellen Auswirkungen sind diese vor der Abstimmung offenzulegen. Soweit möglich, ist vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Vorstands oder der für Finanzen zuständigen Person einzuholen.

§ 14 Finanzwirksame Anträge

Finanzwirksame Anträge sind Anträge, deren Umsetzung voraussichtlich zu Auswirkungen auf den Haushalt des Landesverbandes führen. Ob ein Antrag finanzwirksam ist, stellt die Versammlungsleitung nach Anhörung des Vorstands fest. Bei Widerspruch durch ein stimmberechtigtes Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

Finanzwirksame Anträge sollen die erwarteten finanziellen Auswirkungen und, soweit bekannt, einen Vorschlag zur Finanzierung oder Deckung enthalten. Die Versammlungsleitung kann verlangen, dass die finanziellen Angaben vor der Abstimmung schriftlich konkretisiert werden.

Vor der Abstimmung erhält der Vorstand oder die für Finanzen zuständige Person Gelegenheit, die Auswirkungen auf den Haushaltsplan, die verfügbare Finanzierung und mögliche Folgen für andere Vorhaben darzustellen.

Finanzwirksame Anträge werden grundsätzlich im Zusammenhang mit der Beratung des Haushaltsplans behandelt, sofern die Tagesordnung und die Satzung dies zulassen. Über die Anträge und ihre Auswirkungen ist vor der Beschlussfassung über den Haushaltsplan zu entscheiden, soweit der Haushaltsbeschluss davon betroffen ist.

Fehlt eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Versammlungsleitung oder auf Geschäftsordnungsantrag eine Unterbrechung der Beratung oder Vertagung des Antrags beschließen.

IV. Interessenkonflikte

§ 15 Persönliche Betroffenheit

Nach § 12 Abs. 4 der Satzung sowie §34 BGB ist von der Abstimmung ausgeschlossen, wer durch den Beschluss persönlich betroffen ist. Persönlich betroffen ist insbesondere, wer durch den Beschluss einen unmittelbaren rechtlichen oder wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil erfährt, der über seine Betroffenheit als Mitglied oder als Angehörige*r einer Gruppe hinausgeht, sowie wer über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit mit sich selbst abstimmt.

Mitglieder des Vorstands stimmen nicht über ihre eigene Entlastung ab.

V. Abstimmungen

§ 16 Abstimmungsverfahren

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder unter Verwendung der ausgegebenen Stimmkarten. Bei elektronischer Teilnahme richtet sich das Verfahren nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Satzung und den gegebenenfalls beschlossenen ergänzenden Regelungen.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt (§ 13 Abs. 1 der Satzung).

Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, wird die Abstimmung ausgezählt. Für geheime Abstimmungen kann die Versammlungsleitung Wahlhelfende bestimmen.

§ 17 Abstimmungsergebnisse und Mehrheiten

Die Versammlungsleitung gibt das Ergebnis jeder Abstimmung bekannt. Dabei werden, soweit für die Feststellung des Beschlusses erforderlich, die Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen erfasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, sofern die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht.

VI. Wahlen

§ 18 Wahlen

Wahlen werden nach Maßgabe der Satzung durchgeführt. Falls erforderlich, bestimmt die Mitgliederversammlung eine Wahlleitung und Wahlhelfende. Wahlen zum Vorstand und für die Bundesdelegiertenversammlung erfolgen geheim, sofern ein Antrag vorliegt.

Die Wahlleitung erläutert vor Beginn jeder Wahl das Verfahren, die Voraussetzungen für die Stimmabgabe und die Ermittlung des Ergebnisses. Das Wahlergebnis wird bekannt gegeben und im Protokoll festgehalten.

Kandidaturen können vorab beim Vorstand eingereicht werden, der sie den Mitgliedern vor der Versammlung zugänglich macht. In der Versammlung sind Kandidaturen bis zur Eröffnung des jeweiligen Wahlgangs möglich.

Wählbar sind Mitglieder des BUND Berlin (§ 13 Abs. 3 der Satzung); für den Vorstand gilt zusätzlich § 12 Abs. 2 der Satzung. Abwesende sind wählbar, wenn ihre Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl in Textform vorliegt.

Alle Kandidierenden für dasselbe Amt erhalten die gleiche Redezeit zur Vorstellung, in der Regel drei Minuten. Anschließend können Fragen aus der Versammlung gestellt werden; die Versammlungsleitung begrenzt die Fragerunde für alle Kandidierenden gleich.

Kandidiert ein Mitglied der Versammlungsleitung, wählt die Mitgliederversammlung für diesen Wahlgang eine Wahlleitung. Wahlhelfende dürfen in dem Wahlgang, an dem sie mitwirken, nicht kandidieren.

Die Wahl für den Vorsitz, die Stellvertretung und den*die Schatzmeister*in werden wie folgt durchgeführt:

- Sie werden in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gewählt.

- Bei einer einzelnen Kandidatur wird jeweils mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt.
- Bei mehreren Kandidaturen wird eine Person gewählt oder sich enthalten.
- Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der gültigen möglichen Stimmen erhält. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Entfallen bei einer Einzelkandidatur auf den*die Kandidierende*n mehr Nein- als Ja-Stimmen, ist er*sie endgültig nicht gewählt.
- Erreicht niemand diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem alle Kandidierenden des ersten Wahlgangs teilnehmen, die ihre Kandidatur aufrechterhalten. Neue Kandidaturen sind nicht zulässig. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält. bei nur einer Kandidatur ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen den Stimmengleichen statt.
- Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung gezogene Los.
- Die gewählte Person erklärt, ob sie die Wahl annimmt. Bei Abwesenden gilt die vorab abgegebene Erklärung nach.

Bei Wahlen mehrerer gleichartiger Ämter wird die Wahl wie folgt durchgeführt:

Die Beisitzer*innen und die Kassenprüfer*innen werden jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.
Im ersten Wahlgang stimmt jeder Stimmberechtigte zu jeder Kandidatur mit Ja, Nein oder Enthaltung.
Gewählt sind die Kandidierenden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Ja-Stimmen, sofern sie jeweils mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben. Die Zahl der Gewählten ist auf die Anzahl der zu besetzenden Ämter begrenzt.
Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ämter offen sind, und kann einer Person höchstens eine Stimme geben.

§ 19 Wahl zur Bundesdelegiertenversammlung

Die Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung erfolgt per Listenwahl nach der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder werden Ersatzdelegierte und rücken bei Wegfall von ordentlich Gewählten in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge jeweils nach.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll nach Maßgabe der Satzung erstellt.

Das Protokoll enthält insbesondere die gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie gegebenenfalls festgestellte Ausschlüsse von der

Mitwirkung. Bei finanzwirksamen Beschlüssen soll die beschlossene finanzielle Auswirkung dokumentiert werden, soweit diese feststeht.

§ 21 Inkrafttreten & Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen des BUND Berlin e.V. außer Kraft.

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Anträge dafür unterliegen der Frist nach § 6 Abs. 5 der Satzung.

Berlin 6. November 2026

Begründung:
Besonders bei der Wahl der Berliner Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung war die bisherige Geschäftsordnung nicht präzise genug: wir brauchen immer auch Nachrücker, deren Wahl hiermit nun klar geregelt wird.

Auch bei der Wahl des Landesvorstandes, insbesondere der Beisitzer*innen bestand Klärungsbedarf, der hiermit hergestellt wird.

Weiterhin haben sich in der Vergangenheit bestimmte Vorgehensweisen entwickelt und in der Praxis bewährt, waren aber durch die Geschäftsordnung formal nicht abgesichert. Hier wird in der Neufassung der Geschäftsordnung bei folgenden Punkten mehr Klarheit geschaffen:

- Stimmberechtigung, Gäste und Öffentlichkeit
- Redezeit
- Anträge zur Geschäftsordnung
- Initiativanträge
- Finanzwirksame Anträge
- Änderungsanträge
- Persönliche Betroffenheit

.